

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 26.

Dienstag, den 9. März 1915.

## Amtlicher Teil

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

### Deutschland

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 — R.O.-Bl. S. 109 — über die Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 1. März 1915.

Nr. 781 III L. Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).**

Vom 25. Februar 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

Da der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird folgende Änderung vorgenommen:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 Kilogramm Lebendgewicht die amtliche Preisfeststellung des Schlachtmarkts, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmehort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsumtange.

Bei Schweinen von 60 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht gelten als Marktpreise auf je 50 Kilogramm Lebendgewicht für Abnahmecorte

a) in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern,

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	49 Mark
über 65 - 70	50
- 75	51
- 80	53
- 85	55
- 90	57
- 95	60
- 100	63

b) in den preußischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, im Kreis Herzogtum Sachsen-Lauenburg, im mecklenburgischen Sachsen, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, im Großherzogtum Sachsen ohne die Gauklave Oslebshausen a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha und Gotha ohne die Gauklave Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L. A., Reuß J. L., 47,50 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreis Herzogtum Sachsen ohne die Gauklave Oslebshausen a. Rhön, im Amt Blansensburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Blankenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha und Gotha ohne die Gauklave Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L. A., Reuß J. L., 47,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Neidlingen, im Kreis Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Bückeburg, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 50,50 Mark.

Den Produzenten steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 geworbmäßigt mit dem An- und Verkaufe von Kartoffeln bestellt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebietes gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

### § 2.

Der Preis für Erzeugnisse der industriellen Kartoffelfabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelsoden	35,00 Mark
Kartoffelstärke	33,75
Kartoffelstärke	39,00

trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkeflocke 48,00

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelstärke	Kartoffelstärke	Kartoffelstärke	Kartoffelstärke
Stärke	stärke	stärke	stärke
Mark	Mark	Mark	Mark

in der preußischen Provinz Ostpreußen 35,80 34,55 39,90 48,30

in den übrigen Teilen des ersten Preisgebietes 36,80 35,55 40,80 49,80

im zweiten Preisgebiete 37,30 36,05 41,20 49,80

im dritten Preisgebiete 37,80 36,55 41,80 50,30

im vierten Preisgebiete 38,30 37,05 42,30 50,80

Bei Verkäufen von Kartoffellsoden und Kartoffelschnitten, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelstärke, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkeflocke, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiet befindender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abgezogen sind.

Der Reichskanzler kann für Kartoffelzwiebeln, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu einer Mark für den Doppelzentner gestatten.

### § 3.

Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Saat, bei Kartoffelzwiebeln, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkeflocke für Lieferung mit Saat.

Sie gelten für Vorratshaltung bei Gangart. Wird der Kaufpreis gesunken, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Zehntausend über Reichsbanknoten hinzugeschlagen werden.

### § 4.

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahn, sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelfabrikation, sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) und vom 11. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

### Deutschland

## Beschlagsnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, welche jedes Antreten zur Übertragung der erlaubten Vorrichtung bestraft wird.

Das Wollgesäuge der deutschen Schafzucht 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonigen Zielen, oder noch auf den Sojen befindet, sowie das Wollgesäuge bei den deutlichen Verbereichen wird von heute ab für die Zwecke der Deutschen Verwaltung in vollem Umfang beschlaghaft und der Weiterverkauf verboten. Dagegen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgesäuges zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagsnahme-Verfügung befindet.

Sowohl sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eignen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen anzuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Beschriften über die Verwendung der beschlaghaften Wollbestände erfolgen in kürzer Zeit durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 2. März 1915.

Stellv. Generalkommando XII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Broizem.

Leipzig, den 2. März 1915.

Stellv. Generalkommando XIX. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Schweinitz.

## Bekanntmachung.

Die im Auftrage der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. tätigen Kommissionäre sind verpflichtet, über die von ihnen oder ihren Beauftragten abgeschlossenen Getreideanläufe dem Komunalverband, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgt ist, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen haben den Namen des Verkäufers, Art und Menge des gelauften Getreides anzugeben.

Soweit die Anzeigen bisher nicht erstattet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Dresden, den 2. März 1915.

Ministerium des Innern.

## Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung u. Höchstpreis für Chile-Salpeter

vom 5. März 1915.

### Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:

alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen im Gewahrt am haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1 angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter

Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;

3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft verpflichteten oder unter Zollauffälligkeit (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung

Zu melden sind alle in § 8 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März

morgittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung,

Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bisher der zur Auskunft verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 8 angelegten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.